

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Zentrale Dienste / Kommunikation

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181062, Fax 02541-181096

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
63	Kreis Coesfeld	Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)	61
64	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung zur Flurbereinigung Rhedebrügge I und II <u>hier: Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte</u>	61
65	Stadt Dülmen	Öffentliche Bekanntmachung zur Flurbereinigung Rhedebrügge Teilgebiet I und II <u>hier: Vorzeitige Ausführungsanordnung</u>	62
66	Sparkasse Westmünsterland	Aufgebot und Kraftloserklärungen von Sparerkunden der Sparkasse Westmünsterland	63

63/10 – Kreis Coesfeld**Bekanntmachung gem. § 12 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV)**

Der Landwirt Bernhard Lütke Lordemann hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten von Mastschweinen auf dem Grundstück Temming 18, 48727 Billerbeck (Gemarkung Beerlage, Flur 16, Flurstück 394, 231), vorgelegt.

Der für den 10.06.2010 vorgesehene Erörterungstermin findet nicht statt.

Coesfeld, 27.04.2010

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Sentis

64/10 – Stadt Dülmen**Öffentliche Bekanntmachung zur Flurbereinigung Rhedebrügge I und II**

Az.: -23 72 3 -

Az.: -23 72 4 -

hier: Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 09.06.1972 des ehemaligen Amtes für Agrarordnung Coesfeld, jetzt Bezirksregierung Münster, wurde das Flurbereinigungsverfahren Rhedebrügge angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt: Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte öffentlich bekannt gemacht.

Durch verschiedene Änderungsbeschlüsse wurden folgende Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren zugezogen und die Flurbereinigung für diese Grundstücke angeordnet:

Stadt Dülmen**Gemarkung Dülmen-Kspl.****Flur 91**

Flurstücke: 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 90

Eine öffentliche Bekanntmachung der Zuziehung der vorgenannten Flurstücke zum Flurbereinigungsverfahren ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für diese Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Die Beteiligten werden gemäß § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 514), in der derzeit gültigen Fassung, aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe dieser Aufforderung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Coesfeld, 31.03.2010

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -
Leisweg 12
48653 Coesfeld
Im Auftrag
gez. B. Grothues

65/10 – Stadt Dülmen

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Rhedebrügge Teilgebiet I

Az.: - 23 72 3 - und

Flurbereinigung Rhedebrügge Teilgebiet II

Az.: - 23 72 4 -

hier: Vorzeitige Ausführungsanordnung

In den Flurbereinigungsverfahren Rhedebrügge Teilgebiet I und Rhedebrügge Teilgebiet II wird hiermit die vorzeitige Ausführung der Flurbereinigungspläne und ihrer bisherigen Nachträge angeordnet gemäß § 63 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung.

1. Mit dem 01.06.2010 tritt der in den Flurbereinigungsplänen und ihren bisherigen Nachträgen vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes. (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übertragung des Besitzes und der Nutzung

der neuen Grundstücke, ist für die Flurbereinigungspläne und ihrer bisherigen Nachträge bereits durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 30.7.1992 bzw. 19.10.2004 in Verbindung mit den jeweiligen Überleitungsbestimmungen geregelt worden.

Mit der Ausführung der Flurbereinigungspläne und ihrer bisherigen Nachträge enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung. Die Überleitungsbestimmungen bleiben dagegen in Kraft.

4. Werden die vorzeitig ausgeführten Flurbereinigungspläne geändert, so wirken diese Änderungen in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung ist die Klage bei dem

Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
- 9. Senat - (Flurbereinigungsgericht)
in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5

statthaft.

Sie ist gegen die Bezirksregierung Münster, - Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Anordnung bei dem Gericht eingegangen sein. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Gründe

Der Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt.

Gegen die Flurbereinigungspläne und die Nachträge eingelegten Widersprüche wurden durch Änderung der Flurbereinigungspläne ausgeräumt. Die Flurbereinigungsbehörde hat die verbliebenen Beschwerden gemäß § 60 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 3 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 08. 12. 1953 (GV. NRW. S. 739) der Oberen Flurbereinigungsbehörde vorgelegt.

Aus einem längeren Aufschub der Ausführung der Flurbereinigungspläne und seiner bisherigen Nachträge würden voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen. Damit sind alle Voraussetzungen erfüllt, in rechtlicher Hinsicht die Flurbereinigungspläne zu vollziehen und den Teilnehmern Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht mehr länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der in den Flurbereinigungsplänen vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung etc.).

In den Flurbereinigungsgebieten / Teilgebieten liegen Fälle vor, in denen Teilnehmer aus den vorerwähnten Gründen endlich Eigentümer ihrer neuen Grundstücke werden wollen und die vorzeitige Grundbuchberichtigung beantragen wollen. Ein längeres Hinausschieben der Ausführung der Flurbereinigungspläne würde für diese Teilnehmer erhebliche finanzielle und auch sonstige Nachteile zur Folge haben.

Aber auch für alle übrigen Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung der Flurbereinigungspläne nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht nur die Besitz- sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen

Grundstücken sobald wie möglich endgültig geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der in den Flurbereinigungsplänen vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird; ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Demgegenüber können die verbliebenen Beschwerden einen weiteren Aufschub der Ausführung der Flurbereinigungspläne nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung ein Flurbereinigungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§§ 63 und 64 FlurbG).

Nach den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der durch die Planbeschwerde berührten Flächen nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften sind auch die Interessen der Beschwerdeführer gewahrt.

Nach dem Erlass der Ausführungsanordnung werden auch die öffentlichen Bücher berichtigt, so dass der Grundstücksverkehr und die wirtschaftlichen Dispositionen erleichtert werden. Ein längerer Aufschub der Berichtigung der Grundbücher würde den Grundstücksverkehr behindern. Die Rechte der Widerspruchsführer bleiben gewahrt. Im widerspruchsbefangenen Bereich werden die Grundbuchberichtigungen bis zur Entscheidung über die Widersprüche und etwaiger Klagen zurückgestellt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 03. 1991 (BGBl. I S. 686), in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung auch für den Fall angeordnet, dass Beschwerde und Anfechtungsklage erhoben wird, so dass diese Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist gerechtfertigt, weil ein besonderes öffentliches Interesse und überwiegendes Interesse der Beteiligten an dem gleichzeitigen Eintritt der rechtlichen Wirkung der Flurbereinigungspläne gegeben ist. Würde ein etwaig gegen diese Anordnung eingelegter Widerspruch die rechtliche Wirkung der Anordnung hemmen, träte eine Verwirrung an den Eigentumsverhältnissen ein und die Berichtigung der Grundbücher der übrigen Teilnehmer würde noch weiter hinausgeschoben. Demzufolge hat das private Interesse des einzelnen Widerspruchsführers an der aufschiebenden Wirkung zurückzustehen gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse an der Klarheit der Rechtsverhältnisse.

Mit Rücksicht darauf, dass die Abfindungen in den Flurbereinigungsverfahren aufs engste miteinander verflochten sind, würden sich die vorstehend dargelegten nachteiligen Folgen auch aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen

längeren Zeitraum, der sich auch auf Jahre erstrecken kann, verzögert werden könnte.

Coesfeld, den 22.04.2010

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde –
Leisweg 12
48653 Coesfeld
Im Auftrag
gez. B. Grothues

66/10 – Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot und Kraftloserklärungen von Sparurkunden der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 335184834 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck, Sitz in Ahaus und Dülmen, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 21.07.2010 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 21.04.2010

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336029095 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 16.04.2010

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, Rechtsnachfolger der Kreissparkasse Borken und der Sparkasse Coesfeld mit Sitz in Ahaus und Dülmen, erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 336709654 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 21.04.2010

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck
gez. Der Vorstand